

## **GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG 20 km/h, 30 km/h und 40 km/h**

### **VERORDNUNG**

des Bürgermeisters der Gemeinde Lochau gemäß § 60 Abs. 2 GG betreffend Geschwindigkeitsbeschränkung in Anwendung der Bestimmungen des § 94d Z 4 lit. d der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung (idgF).

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 und Abs. 2 lit. a StVO wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen verordnet:

#### **I. 30 km/h**

Auf allen öffentlichen Straßen innerhalb des Ortsgebietes von Lochau, ausgenommen

- a) den Bundes- und Landesstraßen
- b) den unter II. und III. angeführten Straßen
- c) Wohnstraßen

ist für Lenker von Fahrzeugen das Überschreiten einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h verboten.

#### **II. 40 km/h**

Auf der Gemeindestraße Pfänderstraße (von der Kreuzung mit der Landesstraße L1 bis zur Einmündung der Gemeindestraße Moos) wird Lenkern von Fahrzeugen das Überschreiten einer Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h verboten.

### **III. 20 km/h**

Auf der Gemeindestraße Klausmühlestraße beginnend auf Höhe Ende des Objektes Klausmühle 1 bis Höhe Ende des Objektes Klausmühle 5 wird Lenkern von Fahrzeugen das Überschreiten einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h verboten.

### **IV. Kundmachung**

1. Punkt I. der Verordnung wird – jeweils am Beginn des Ortsgebietes – durch Aufstellung von Hinweistafeln „Ortstafel Lochau“ nach § 53 lit. a Z 17a StVO 1960 in Verbindung mit der Aufstellung von Verkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h)“ und eine darunter angebrachte Zusatztafel nach § 54 StVO 1960 mit der Aufschrift „ausgenommen Vorrangstraßen“ kundgemacht.

2. Punkt II. der Verordnung wird durch Aufstellung von Verkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit 40 km/h) und § 52 lit. a Z 10b StVO 1960 „Ende Geschwindigkeitsbegrenzung“ kundgemacht.

3. Punkt III. der Verordnung wird durch Aufstellung von Verkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h) und § 52 lit. a Z 10b StVO 1960 „Ende Geschwindigkeitsbegrenzung“ kundgemacht.

### **V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 und 4 StVO 1960 idgF mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Mit Kundmachung dieser Verordnung treten bisher gültige Geschwindigkeits- und Zonenbeschränkungen, soweit sie dieser Verordnung widersprechen, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Dr. Frank Matt

angeschlagen am: 27.10.2021

abgenommen am: 11.11.2021

#### **Ergeht an:**

- Wirtschaftshof Lochau per Mail mit dem Auftrag, diese Verordnung durch Anbringung der vorgeschriebenen Beschilderung kundzumachen, worüber ein Aktenvermerk anzufertigen ist
- Sekretariat zur Kundmachung dieser Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel
- Öffentlichkeitsarbeit zur Kundmachung dieser Verordnung auf der Homepage
- Polizeiinspektion Lochau per Mail
- Bezirkshauptmannschaft Bregenz per Mail